

Bekanntmachung

über die Abgabe von Lebensmitteln.

I. Kartoffeln.

§ 1.

In der Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 einschließlich dürfen auf die allgemeine Kartoffelkarte und auf die Kartoffelkarte für Militärurlaubler 7 Pfund Kartoffeln, und zwar auf jeden Abschnitt 1 Pfund, abgegeben und entnommen werden. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte höchstens 4 Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a bis d. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte e bis g ist erst ab Mittwoch, dem 16. Oktober, zulässig.

II. Zuckerkhaltige Nahrungsmittel.

§ 2.

Auf den Marmeladen-Abschnitt der für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 gültigen Warenbezugskarte (Nr. 75) dürfen 125 Gramm Marmelade abgegeben und entnommen werden.

Die Kleinverkaufspreise betragen:

- 34 Pf. für je 125 Gramm Reingewicht,
- 67 Pf. für je 250 Gramm Reingewicht,
- 101 Pf. für je 375 Gramm Reingewicht,
- 134 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht.

III. Mühlenzeugnisse.

§ 3.

Auf die Abschnitte 75a, 75b, 75c der für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugskarte und Warenbezugskarte für Kinder (Nr. 75) gelangen insgesamt 60 Gramm Mühlenzeugnisse, und zwar 30 Gramm auf Abschnitt 75a und je 15 Gramm auf die Abschnitte 75b und 75c, zur Verteilung.

Bei Bericht auf Entnahme in den Kriegslöchern sind bei Entnahme von 60 Gramm Mühlenzeugnisse die mit 75a, 75b und 75c bezeichneten Abschnitte der allgemeinen Warenbezugskarte bzw. Kinder-Warenbezugskarte abzugeben und abzutrennen.

Diejenigen, welche Essen in den Kriegslöchern erhalten, können auf den Abschnitt 75a 30 Gramm Mühlenzeugnisse beziehen. Die mit 75b und 75c bezeichneten Abschnitte berechnen sich entweder zur Entnahme von 1 Liter (Portion) Kriegslöcheressen für drei Tage oder $\frac{1}{2}$ Liter (Portion) Kriegslöcheressen für eine Woche — beides unter gleichzeitiger Abgabe der vorgeschriebenen Fleischarten- und Kartoffelartenabschnitte — oder zur Empfangnahme von je 15 Gramm Mühlenzeugnisse in den Kleinverkaufsstellen.

Die Mühlenzeugnisse sind ausschließlich bei dem Kleinverkäufer, bei dem die Eintragung in die Kundenliste für Mühlenzeugnisse erfolgt ist, zu beziehen.

§ 4.

Auf jeden der beiden Abschnitte der Nahrungsmittel-Zusatzkarten für Rüstungsarbeiter dürfen 15 Gramm Mühlenzeugnisse abgegeben werden. Sie können in den Kriegslöchern in der gleichen Weise wie die Abschnitte 75b und 75c der allgemeinen Warenbezugskarte zur Entnahme von Essen verwandt werden (vgl. oben).

§ 5.

Auf den Abschnitt 75c der für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 gültigen Warenbezugskarte für Kinder dürfen in den bekanntgegebenen Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nahrungsmittel (im allgemeinen in Packung) abgegeben und entnommen werden.

IV. Butter und Margarine.

§ 6.

Für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 wird die Abgabe von 30 Gramm Butter und 30 Gramm Margarine auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen.

Der Preis beträgt:

- für 30 Gramm Butter . . . 34 Pf.
- für 30 Gramm Margarine. 14 Pf.

V. Eier.

§ 7.

Auf den Eierabschnitt der für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1918 gültigen Warenbezugskarte für Kinder (Nr. 75) darf ein Ei abgegeben und entnommen werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der außerhalb der für die Abgabe der Waren festgesetzten Zeit Waren abgibt oder entnimmt.

Hamburg, den 10. Oktober 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.